

clear to trade



eurex clearing rundschriften 113/17

Datum: 10. November 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden,
FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG
Autorisiert von: Thomas Laux

Ende der Konsultation zu Änderungen der Besonderen Bestimmungen in Bezug auf den Default Management-Prozess

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschriften: 094/17

Kontakt: Risk Control: T +49-69-211-1 24 52, DMP_Inbox@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➡ Alle Abteilungen

Anhang:

Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen
der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Wie mit dem Eurex Clearing-Rundschriften 094/17 angekündigt, beabsichtigt die Eurex Clearing AG (Eurex Clearing),

- den zeitlichen Ablauf und die Bewertungsprinzipien bei Anwendung der Liquidationspreis-Methode und der Börsenpreis-Methode im Rahmen des Default Management-Prozesses nach dem Ausfall eines Clearing-Mitglieds zu detaillieren;
- die Behandlung von Primäransprüchen, die den Markt- oder Börsenwert der Transaktionen darstellen, sowie von Offenen Beträgen für die Berechnung des einzelnen Differenzanspruchs im Fall der Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf Eurex Clearing klarzustellen.

Die Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), sodass ein Konsultationsprozess (Konsultation) durchgeführt wurde, der am 2. Oktober 2017 begonnen hatte und am 3. November 2017 endete.

Auf Grundlage der Anmerkungen, die während der Konsultation eingereicht wurden, hat Eurex Clearing die vorgeschlagenen Änderungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3.2 (3) (b) der Clearing-Bedingungen zum zeitlichen Ablauf im Zusammenhang mit Ersatzgeschäften angepasst.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt und treten zum **4. Dezember 2017** in Kraft.

Ende der Konsultation zu Änderungen der Besonderen Bestimmungen in Bezug auf den Default Management-Prozess

Wie mit dem Eurex Clearing-Rundschreiben 094/17 angekündigt, beabsichtigt die Eurex Clearing AG (Eurex Clearing),

- den zeitlichen Ablauf und die Bewertungsprinzipien bei Anwendung der Liquidationspreis-Methode und der Börsenpreis-Methode im Rahmen des Default Management-Prozesses nach dem Ausfall eines Clearing-Mitglieds zu detaillieren;
- die Behandlung von Primäransprüchen, die den Markt- oder Börsenwert der Transaktionen darstellen, sowie von Offenen Beträgen für die Berechnung des einzelnen Differenzanspruchs im Fall der Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf Eurex Clearing klarzustellen.

Die Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), sodass ein Konsultationsprozess (Konsultation) durchgeführt wurde, der am 2. Oktober 2017 begonnen hatte und am 3. November 2017 endete.

Auf Grundlage der Anmerkungen, die während der Konsultation eingereicht wurden, hat Eurex Clearing die vorgeschlagenen Änderungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3.2 (3) (b) der Clearing-Bedingungen zum zeitlichen Ablauf im Zusammenhang mit Ersatzgeschäften angepasst.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt und treten zum 4. Dezember 2017 in Kraft.

Die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen, wird zu ihrem Inkrafttreten auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.2 und Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied, OTC-IRS FCM-Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeden Registrierten Kunden und OTC-IRS FCM-Kunden angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb der Regulären Ankündigungsfrist von mindestens fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widerspricht.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Risk Control unter Tel. +49-69-211-1 24 52 oder per E-Mail an das Default Management-Team unter der E-Mail: DMP_Inbox@eurexclearing.com.

10. November 2017

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 04.12.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Allgemeine Bedingungen

ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

[...]

7.2 Beendigungsgründe

7.2.1 [...]

(1) Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin

Das Clearing-Mitglied zahlt einen gemäß den Clearing-Bedingungen fälligen Betrag an die Eurex Clearing AG nicht (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds einschließlich sämtlicher fälliger Beträge, die in Bezug der Verpflichtungen der FCM-Kunden gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantien entstanden sind) oder liefert Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf einen fälligen Anspruch auf Lieferung einer Margin oder Variation Margin an die Eurex Clearing AG nicht oder erfüllt einen Rücklieferungsanspruch nicht, der gemäß ~~einer Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied~~ den Clearing-Bedingungen fällig ist. ~~Der Eintritt dieses Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied unter einer Grundlagvereinbarung berechtigt die Eurex Clearing AG, ihr Kündigungsrecht unter dieser Ziffer 7.2.1 in Bezug auf alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied abgeschlossenen Grundlagenvereinbarungen auszuüben.~~

[...]

(11) Beendigung aus wichtigem Grund

Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das Clearing von Transaktionen mit dem Clearing-Mitglied fortzuführen, und die Fortführung der Clearing-Vereinbarung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

Zur Klarstellung: Falls sich der Eintritt eines Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied auf eine bestimmte Grundlagvereinbarung bezieht, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihr Kündigungsrecht unter dieser Ziffer 7.2.1 in Bezug auf alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied abgeschlossenen Grundlagvereinbarungen auszuüben.

[...]

7.3 Folgen einer Beendigung

[...]

7.3.2 Ist die „**Liquidationspreis-Methode**“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.2 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Letzten Bewertungstag bestimmt.

[...]

(3) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

[...]

(b) „**Liquidationspreis**“ bezeichnet Folgendes:

(aa) in Bezug auf eine Transaktion,

(A) den Preis eines betreffenden Ersatzgeschäfts, das die Eurex Clearing AG in Bezug auf die betreffende Transaktion während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 spätestens am fünften Geschäftstag nach dem Beendigungstag, oder, soweit dies für eine wertschonende Abwicklung erforderlich ist, spätestens am 20. Geschäftstag nach dem Beendigungstag abgeschlossen hat~~während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 bestimmten Preis~~, einschließlich entsprechender Kosten und Auslagen, die der Eurex Clearing AG während des betreffenden Default Management-Prozesses entstanden sind, insbesondere entsprechende DM Hedging-Transaktionskosten; ~~und~~

(B) vorbehaltlich (C) unten, wenn die Eurex Clearing AG kein Ersatzgeschäft während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 abschließt,

(I) den letzten verfügbaren Marktpreis für eine solche Transaktion am Beendigungstag; und

(II) im Falle einer Transaktion unter einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung, den letzten verfügbaren Marktpreis für eine solche Transaktion am Beendigungstag der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds; oder

(C) wenn die Eurex Clearing AG kein Ersatzgeschäft während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 abschließt und ein Liquidationsgruppen-Fehlbetrag in Bezug auf eine solche Transaktion auftritt, den Betrag, der dem betreffenden Einzelbewertungspreis für eine solche Transaktion entspricht.

(bb) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

- (1) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am betreffenden Margin-Bewertungstag; oder
- (2) den im Default Management-Prozess erzielten Preis des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am betreffenden Margin-Bewertungstag.

Soweit zur Durchführung der nach Artikel 48 Absatz 2, 4, 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 EMIR gebotenen Maßnahmen zur Verwaltung, Glattstellung und sonstigen Abwicklung von Kundenpositionen und Eigenhandelspositionen des Betroffenen Clearingmitglieds, Ersatzgeschäfte während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 erst an einem späteren Tag als dem 20. Geschäftstag nach dem Beendigungstag abgeschlossen werden können, kann die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz 3(b)(aa)(A) 1. Halbsatz den Preis solcher Ersatzgeschäft bei der Bestimmung des Liquidationspreises zugrunde legen.

[...]

(e) **„Marktpreis“** bezeichnet:

(aa) den Markt oder Börsenpreis für die betreffende Transaktion; und

(bb) sofern das Marktgeschehen die Feststellung eines Markt- oder Börsenpreises gemäß Unterabsatz (aa) nicht zulässt, den Preis, der auf der Grundlage eines Modells zur Ermittlung des Markt- oder Börsenwertes der betreffenden Transaktionen (in dem Marktrisiken und -chancen, unter anderem unter Beachtung von Asset-Klassen, Volatilität und Liquidität Berücksichtigung finden) festgestellt wurde.

7.3.3 Ist die „**Börsenpreis-Methode**“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.3 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Beendigungstag bestimmt.

[...]

(2) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

[...]

(b) „**Börsenpreis**“ bezeichnet im Fall eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied ~~Folgendes~~:

(aa) in Bezug auf eine Transaktion, den letzten verfügbaren Marktpreis für die Transaktion von der Eurex Clearing AG veröffentlichten Abwicklungspreis am Beendigungstag; and

(bb) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch:

(1) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Beendigungstag; oder

(2) den Markt- oder Börsenpreis des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am Beendigungstag.

[...]

(d) „**Marktpreis**“ hat dieselbe Bedeutung wie unter Ziffer 7.3.2 Abs. (3) (e) angegeben.

[...]

7.5 Default Management-Prozess

[...]

7.5.4 Barausgleich einer Liquidationsgruppe

[...]

(2) Folgen eines Barausgleiches einer Liquidationsgruppe

Nach Eintritt eines Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkts in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe gelten die folgenden Bestimmungen:

Alle bestehenden und künftigen ~~Primäransprüche~~ Primärverpflichtungen (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der betreffenden Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem

Clearing-Mitglied, dem FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied aus Liquidationsgruppen-Transaktionen sowie alle diesen Liquidationsgruppen-Transaktionen zugeordneten Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin erlöschen zum Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum DM-Wirksamkeitszeitpunkt auch alle gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung von Variation Margin in Bezug auf Liquidationsgruppen-Transaktionen (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Liquidationsgruppen-Transaktionen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche Primärverpflichtungen bzw. Lieferpflichten werden durch den Liquidationsgruppen-Differenzanspruch (wie in Ziffer 7.5.4 Abs. (3) definiert) abgebildet.

[...]

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine Nichtleistung einer Zahlung (~~wie nachfolgend definiert~~) oder ein Insolvenzereignis (~~wie nachfolgend definiert~~) in Bezug auf die Eurex Clearing AG ein, gilt Folgendes:

- 9.1 Alle ~~bestehenden und künftigen Primäransprüche~~Primärverpflichtungen (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, aber ausschließlich Offener Beträge im Beendigungsfall) aus sämtlichen Transaktionen und Rücklieferungsansprüche aus der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied, gemäß Ziffer 2.1.3 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.3 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Diese erloschenen Primärverpflichtungen, die den Markt- oder Börsenwert der Transaktionen verkörpern, werden in der Forderung wegen Nichterfüllung (die „Forderung wegen Nichterfüllung“) abgebildet, die auf Basis der Ziffer 9.2 festgestellt wird.

Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf ~~Elementary Proprietary Margin oder Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin, die Net Omnibus Margin oder Net Omnibus Variation Margin, die FCM-Kunden Margin oder FCM-Kunden Variation Margin bzw. die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin~~ gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung. ~~Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden in dem Differenzanspruch gemäß Ziffer 9.2. abgebildet.~~

9.2

Mit der Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung, oder im Falle von Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1.5 durch Begründung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Interim-Teilnehmer und der Eurex Clearing AG, wird ein Differenzanspruch einer Partei der jeweiligen Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied, FCM-Kunden bzw. Basis-Clearing-Mitglied begründet. Dieser Differenzanspruch wird unbeding und gegenüber der jeweils anderen Partei mit dem Erlöschen der in Ziffer 9.1 genannten Primäransprüche bzw. Lieferpflichten sofort fällig und auf Grundlage der CCP Börsenpreise, die in Bezug auf die jeweiligen beendeten Transaktionen bzw. Rücklieferungsansprüche gelten, am zweiten Geschäftstag nach (i) der Nichtleistung einer Zahlung oder (ii) dem Insolvenzereignis bestimmt („CCP Bewertungstag“). Die Ziffern 7.3.1 und 7.3.3 gelten entsprechend.

Die Forderung wegen Nichterfüllung wird von der Eurex Clearing AG für die jeweilige Grundlagvereinbarung im Wege einer Saldierung der CCP Einzeltransaktionsbeträge aller beendeten Transaktionen unter der betreffenden Grundlagvereinbarung und des CCP Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche unter der jeweiligen Grundlagvereinbarung bestimmt.

Die Forderung wegen Nichterfüllung für die jeweilige Grundlagvereinbarung, die aus einer solchen Saldierung resultiert, wird nach ihrer Feststellung gemäß Ziffer 9.2.1 oder Ziffer 9.2.2 automatisch (i) mit betreffenden Offenen Beträgen im Beendigungsfall aufgerechnet bzw. (ii) zu den betreffenden Offenen Beträgen im Beendigungsfall hinzugerechnet, falls diese vom Schuldner der Forderung wegen Nichterfüllung zu zahlen sind, so dass sich ein einziger Differenzanspruch ergibt. Für den Fall, dass der Differenzanspruch aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, wird er dieser Partei von der anderen Partei geschuldet; für den Fall, dass der Differenzanspruch aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen negativen Wert aufweist, wird er von dieser Partei der anderen Partei geschuldet.

Die Forderung wegen Nichterfüllung und der Differenzanspruch lauten auf die Beendigungswährung.

Die Eurex Clearing AG wird den festgestellten Wert des Differenzanspruchs in Bezug auf die jeweilige Grundlagvereinbarung dem betreffenden Clearing-Mitglied zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen. Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen Grundlagvereinbarung zahlt den festgestellten Wert des Differenzanspruchs an die andere Partei so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG. Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn er befindet sich nach Zugang einer Mahnung durch die andere Partei in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

„Offene Beträge im Beendigungsfall“ bezeichnet (i) jeden Betrag der als Primärverpflichtung unter der betreffenden Transaktion zur Zahlung fällig ist, aber am Tag des Erlöschens der Primärverpflichtung gemäß Ziffer 9.1 nicht gezahlt wurde, und

(ii) den Wert jedes Vermögensgegenstandes, dessen Lieferung als Primärverpflichtung unter der betreffenden Transaktion fällig ist, der jedoch am Tag des Erlöschens der Primärverpflichtung gemäß Ziffer 9.1 nicht geliefert wurde. Solche Beträge oder Werte lauten auf die Beendigungswährung.

9.2.1 Berechnung im Falle einer Nichtleistung einer Zahlung

Im Falle der Nichtleistung einer Zahlung wird der Wert der Forderung wegen Nichterfüllung für die jeweilige Grundlagenvereinbarung von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 9.2.1 festgestellt.

Falls die Eurex Clearing AG in Verbindung mit der Feststellung des CCP Marktpreises Ersatzgeschäfte abschließt, werden solche Ersatzgeschäfte unverzüglich am oder nach dem Eintritt der Nichtleistung einer Zahlung abgeschlossen.

Für Zwecke der Bestimmung der Forderung wegen Nichterfüllung gelten die folgenden Definitionen:

(1) Der „**CCP Bewertungstag**“ ist in Bezug auf eine Transaktion jeder Tag bis zum und einschließlich des Letzten CCP Bewertungstags, an dem ein CCP Marktpreis für eine solche Transaktion gemäß dem anwendbaren Bestimmungsmechanismus, wie in der Definition von „CCP Marktpreis“ in Ziffer 9.2.1 Abs. (3) festgelegt, bestimmt wird.

Der „**Letzte CCP Bewertungstag**“ ist (i) der fünfte Geschäftstag nach Eintritt der Nichtleistung einer Zahlung oder (ii) soweit dies für eine wertschonende Abwicklung erforderlich ist, der 20. Geschäftstag nach Eintritt der Nichtleistung einer Zahlung.

Der „**CCP Margin Bewertungstag**“ ist in Bezug auf jeden Eligiblen Margin-Vermögenswert jeder Tag bis zum und einschließlich des Letzten CCP Bewertungstags, an dem solche Eligiblen Margin-Vermögenswerte tatsächlich durch die Eurex Clearing AG verwertet werden.

(2) Der „**CCP Einzeltransaktionsbetrag**“ wird in Bezug auf jede beendete Transaktion unter der jeweiligen Grundlagenvereinbarung festgestellt und entspricht deren CCP Marktpreis am betreffenden CCP Bewertungstag.

(3) Der „**CCP Marktpreis**“ bezeichnet:

(a) in Bezug auf eine Transaktion

(i) den Preis des Ersatzgeschäftes, das von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die betreffende Transaktion am betreffenden CCP Bewertungstag abgeschlossen wurde; oder

(ii) sofern die Eurex Clearing AG bis zum oder am Letzten CCP Bewertungstag kein Ersatzgeschäft abschließt, den letzten verfügbaren Marktpreis für die Transaktion am fünften Geschäftstag nach Eintritt der Nichtleistung einer Zahlung; oder

(b) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch

(i) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am CCP Margin Bewertungstag; bzw.

(ii) den Markt- oder Börsenpreis in der Beendigungswährung des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, am CCP Margin Bewertungstag.

(4) Der „CCP Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei der jeweiligen Grundlagvereinbarung die Summe der CCP Marktpreise der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der betreffenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte, auf die sich alle erloschenen Rücklieferungsansprüche dieser Partei gegen die andere Partei beziehen. Für die Anzahl oder den Betrag etwaiger verbleibender gleichwertiger Eligibler Margin-Vermögenswerte, die von der Eurex Clearing AG bis zum Ende des Letzten CCP Bewertungstages nicht verwertet wurden, wird der Betrag in der Beendigungswährung des entsprechenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld am Letzen CCP Bewertungstag bzw. der Markt- oder Börsenpreis in der Beendigungswährung des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, am Letzen CCP Bewertungstag, berücksichtigt.

(5) „Marktpreis“ hat dieselbe Bedeutung wie unter Ziffer 7.3.2 Abs. (3) (e) angegeben.

9.2.2 Berechnung im Falle eines Insolvenzereignisses

Im Falle eines Insolvenzereignisses wird der Wert der Forderung wegen Nichterfüllung für die jeweilige Grundlagvereinbarung von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 9.2.2 festgestellt. Für Zwecke der Bestimmung der Forderung wegen Nichterfüllung gelten die folgenden Definitionen:

(1) Der „CCP Einzeltransaktionsbetrag“ wird in Bezug auf jede beendete Transaktion unter der jeweiligen Grundlagvereinbarung festgestellt und entspricht deren CCP Marktpreis am zweiten Geschäftstag nach Eintritt des Insolvenzereignisses.

(2) Der „CCP Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei der jeweiligen Grundlagvereinbarung die Summe der CCP Marktpreise der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der betreffenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte, auf die sich alle erloschenen Rücklieferungsansprüche dieser Partei gegen die andere Partei beziehen.

(3) „CCP BörsenpreisMarktpreis“ bezeichnet:

im Fall einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG Folgendes:

- (a) in Bezug auf eine Transaktion den letzten verfügbaren Marktpreis für die Transaktion am zweiten Geschäftstag nach Eintritt des Insolvenzereignisses;
- ~~(1) in Bezug auf Eurex-Transaktionen (Kapitel II), FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitt 1 und 2) und ISE-Transaktionen (Kapitel VI), mit Ausnahme der OTC-Transaktionen, der am CCP Bewertungstag jeweils festgestellte Börsenpreis an dem betreffenden Markt, an dem die jeweilige Transaktion abgeschlossen wurde;~~
- ~~(2) in Bezug auf die in Kapitel II und Kapitel V beschriebenen OTC-Transaktionen der festgestellte Börsenpreis, welcher am CCP Bewertungstag an dem betreffenden Markt für das entsprechende in Kapitel II und Kapitel V beschriebene und abgeschlossene Börsengeschäft gelten würde;~~
- ~~(3) in Bezug auf in Kapitel III und Kapitel IV beschriebene Transaktionen der jeweils geltende Marktpreis am CCP Bewertungstag, der an dem Markt festgestellt wurde, an dem die jeweiligen Transaktionen abgeschlossen wurden;~~
- ~~(4) in Bezug auf in Kapitel IX beschriebene Transaktionen der am CCP Bewertungstag jeweils festgestellte Börsenpreis oder geltende Marktpreis des Unterliegenden Wertpapiers, der an dem maßgeblichen Markt der Unterliegenden Wertpapiere (wie in Kapitel IX definiert) bestimmt wurde; und~~
- ~~(5) in Bezug auf die in Kapitel VIII beschriebenen Transaktionen oder in anderen als den unter (1)–(4) genannten Fällen, der gemäß eines Bewertungsmodells zur Ermittlung des Marktpreises von Transaktionen (der je nach den Umständen auch der Auktionspreis sein kann), in dem Marktrisiken und -chancen, unter anderem unter Berücksichtigung von Anlageklassen, Volatilität und Liquidität Berücksichtigung finden, ermittelte Wert.~~

Das Bewertungsmodell gemäß vorstehendem Unterabsatz (5) sowie die weiteren Verfahren zur Bestimmung der Preise durch die Eurex Clearing AG gemäß den vorstehenden Unterabsätzen (1) bis (4) werden gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht; diese veröffentlichten Bewertungsmodelle oder weiteren Verfahren sind Teil dieser Clearing-Bedingungen; und

- (b) ~~bezeichnet~~ in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch ~~jeweils~~;
- (4i) den Betrag des ~~jeweiligen~~ betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am CCP Bewertungstag zweiten Geschäftstag nach Eintritt des Insolvenzereignisses; und bzw.
- (2ii) den letzten verfügbaren Markt- oder Börsenpreis des jeweiligen betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am zweiten Geschäftstag nach Eintritt des Insolvenzereignisses ~~CCP Bewertungstag.~~

(4) „Marktpreis“ hat dieselbe Bedeutung wie unter Ziffer 7.3.2 Abs. (3) (e) angegeben.

9.3 Die folgenden Ereignisse begründen eine Nichtleistung einer Zahlung bzw. ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Eurex Clearing AG:

[...]

9.3.6 Ein „**Rücklieferungsverzug**“ liegt vor, wenn:

- (1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit auf einen Rücklieferungsanspruch eines Clearing-Mitglieds, eines FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG in Bezug auf (i) als Sicherheit für Margin oder Variation Margin gestellte **Eligible Margin-Vermögenswerte**, (ii) bereitgestellte Beiträge zu den Ausfallfonds oder (iii) Sicherheiten zur Deckung eines Fehlbetrags von Eigenmitteln oder gleichwertigem regulatorischen Eigenkapital als Voraussetzung für eine Clearing-Lizenz, nicht leistet bzw. im Falle einer Verpfändung die betreffenden Wertpapiere nicht freigibt;

[...]
